

- c) Mehrerlösabführungen und Verbrauchsabgabennachforderungen, die im Nettoverfahren erhoben werden; Gebühren für Mehrerlösbescheide, sofern eine Strafe gemäß § 170 des Strafgesetzbuches ausgesprochen wurde
- d) Verspätungs- und Verzugszinsen, die nicht nach dem Vertragsgesetz, sondern auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen gezahlt werden, soweit die Summe dieser Kosten die Summe derartiger Einnahmen übersteigt
- e) Verzugszuschläge, Verspätungszuschläge und Vollstreckungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Festsetzung und Erhebung der Steuern, Verbrauchsabgaben und anderer Abgaben, Strafen, Sozialversicherungsbeiträge und Mehrerlöse entstehen.

2. Repräsentationen, Spenden u. dgl.

- a) Spenden, Geschenke und Repräsentationen; das gilt nicht für Repräsentationskosten im Interesse des Exports, soweit diese 5 % der den Exportbetrieben nach der Anordnung vom 13. April 1966 über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung (GBl. II S. 387) gewährten Exportvergütung — höchstens 1 000 M — jährlich nicht übersteigen
- b) Kosten für die individuelle Werbung im Interesse des Exports, soweit diese den prozentualen Anteil vom Exportumsatz überschreiten, der im Jahre 1969 für derartige Kosten im Verhältnis zum Exportumsatz steuerlich anerkannt wurde
- c) Kosten für die im Inland durchgeführte individuelle Werbung, bei der sich für den Empfänger des Werbeatikels ein persönlicher Vorteil ergibt
- d) Kosten der Brauereien, Keltereien und Spirituosenhersteller für Zwecke der Massenwerbung und individuellen Werbung einschließlich für Kostproben und Bieruntersetzter, soweit der Gesamtbetrag
 - bei Brauereien 0,25 M je hl Bierausstoß und bei Keltereien bzw. Spirituosenherstellern 0,20 M je hl Wein- bzw. Spirituosenausstoß übersteigt; für Kostproben bei Brauereien dürfen jedoch dabei höchstens 0,04 M je hl Bierausstoß berücksichtigt werden
- e) Kosten der Zigarren- und Zigarellenhändler für die Werbung (das sind nur die im Vertrieb gewährten Rauchproben), soweit sie
 - bei Zigarettenherstellern 0,03 M je 10 000 Stück verkaufter Zigaretten und
 - bei Zigarrenherstellern 0,03 M je 1 000 Stück verkaufter Zigarren
 übersteigen.

3. Übertarifliche Löhne und Akkordlöhne nach Maßgabe der folgenden Regelungen

- a) Löhne, soweit sie die nach den geltenden Tarifverträgen und sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässigen Höchstlöhne übersteigen, und ihre Zahlung nicht vom zuständigen Wirtschaftsorgan genehmigt wurde
- b) Umsatzprovisionen u. dgl., die tarifrechtlich nicht geregelt sind, soweit sie zusammen mit der

festen Vergütung den zulässigen Höchstlohn gemäß Buchst. a übersteigen

- c) Akkordlöhne, die für alle im Akkord tätigen Beschäftigten die im § 9 festgelegte Grenze übersteigen
- d) Löhne, die für Arbeitskräfte bezahlt werden, die über die durch das zuständige Wirtschaftsorgan bestätigte Anzahl der vollbeschäftigten Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt hinaus beschäftigt werden; der hinzuzurechnende Teil der Bruttolohnsumme ist nach der durchschnittlichen Höhe der Jahresbruttolohnsumme je Vollbeschäftigten-Einheit (außer der Zahl der Lehrlinge und deren Entgelte und abzüglich der steuerlich nicht abzugsfähigen Lohntele) zu bemessen.

4. Überhöhte Reisekosten

- a) Kosten für Reisen im Interesse der betrieblichen Tätigkeit von Betriebsinhabern (Gesellschaftern) und deren Ehegatten oder im betrieblichen Auftrage von Beschäftigten, soweit sie die nach der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) und den dazu ergangenen Vorschriften* festgelegten Sätze übersteigen; das gilt nicht, sofern die Wirtschaftszweigtarifverträge höhere Sätze, z. B. für Trennungsgeld, Montagegeld, festlegen bzw. Betriebsinhaber (Gesellschafter) bei betrieblichen Reisen Tagegelder nach der Gruppe I geltend machen
- b) Reisekosten, die nicht durch Dienstaufträge oder andere Belege, sowie Fahrkosten, die nicht durch Fahrkarten oder andere Belege nachgewiesen sind
- c) Kosten für betriebliche Reisen in andere Staaten sowie nach der selbständigen politischen Einheit Westberlin, soweit sie die hierfür festgelegten staatlichen Reisekostensätze übersteigen
- d) Kosten für die Benutzung von privaten Fahrzeugen im betrieblichen Interesse, soweit dabei die Grundsätze der geltenden Reisekostenbestimmungen nicht beachtet werden; Kilometergelder für Stadtfahrten im betrieblichen Interesse sind nicht hinzuzurechnen, sofern der Nachweis durch das für betriebliche Fahrten mit privaten Fahrzeugen zu führende Fahrtenbuch oder entsprechende andere Belege (Dienstauftrag) erbracht wird
- e) Kosten für erstattete Fahrgelder an Werk-tätige für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstelle; das gilt nicht für Fahrgelder, die Lehrlingen erstattet wurden.

5. Nachstehende Kosten von Betreuungseinrichtungen wie Werkküchen, Kultur- und Sozialräumlichkeiten, Kindergärten

- a) Kosten für das Betreuungspersonal (Löhne, Lohnschuldneranteile, Unfallumlage), die aus

* Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 304)
 Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 72)
 Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. X Nr. 39 S. 410)
 Anordnung 4 57 vom 28. Februar 1957 („Das Abgrenzungsrecht“ E 1 a. 4 Blatt 11)